### Satzung

Verein Makerspace Partheland e. V.

Der Verein "Makerspace Partheland" soll eine offene Plattform für "Selbermacher" etablieren und die Weitergabe von Wissen und Fertigkeiten fördern. Das Hauptziel ist die Schaffung eines Raumes, der für Vereinsmitglieder und die Öffentlichkeit zugänglich ist und einen Rahmen für das Teilen, Lernen und Machen ermöglicht.

Die Mitgliederversammlung hat am 14. Januar 2022 die folgende Satzung verabschiedet.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Makerspace Partheland". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e. V." führen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Brandis, Ortsteil Beucha
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Der Verein Makerspace Partheland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Schüler- und Studentenhilfe. Dies beinhaltet insbesondere die Unterstützung der Persönlichkeitsbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (einschließlich Senioren) mit dem Ziel der Entfaltung von schöpferischen Potentialen.
- 3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:
  - die Organisation und Durchführung von öffentlichen und vereinsinternen Veranstaltungen
  - Vermitteln und Erlernen von F\u00e4higkeiten und Fertigungstechniken, welche zur Entwicklung und Umsetzung von kreativen Ideen erforderlich sind
  - den Aufbau und Betrieb einer Werkstatt für den "Makerspace Partheland".
  - die Förderung der Allgemeinbildung im technischen Bereich, der Weiterbildung und der gegenseitigen Inspiration und Unterstützung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

- 6. Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein im Rahmen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke und Einrichtungen erwerben, Gebäude und Einrichtungen errichten.
- 7. Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- und nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Summe der Aufwandsentschädigungen einer Person darf im Geschäftsjahr bis zu der Höhe gezahlt werden, wie sie im Einkommensteuergesetz als einkommensteuerfrei zulässig sind. Näheres regelt der Vorstand.
- 8. Notwendiger Auslagenersatz bis zu einer steuerfreien Höhe nach Einkommensteuergesetz, wie zum Beispiel Fahrtkosten, können auf Antrag erstattet werden.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- 2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitgliedschaft wird mit Annahme des Aufnahmeantrages und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives oder förderndes Mitglied bestehen. Fördernde Mitglieder sind solche, die, ohne in diesem Verein aktiv tätig zu werden um die Vereinsaufgaben zu erfüllen, dem Verein angehören.

4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder des Makerspace Partheland in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld-, Sachleistungen oder anteilige Beitragszahlungen erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Makerspace Partheland aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Makerspace Partheland zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Makerspace durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Organisationsregeln sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu befolgen.
- 4. Die Mitglieder haben die Geräte und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
- 5. Beim Umgang mit Geräten sind geltende Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten.
- 6. Mit der Aufnahme eines Mitgliedes speichert der Verein dessen personenbezogenen Daten, insbesondere dessen Adresse, E-Mail, Alter und Bankverbindung, in einem vereinseigenen elektronischen Datenverarbeitungssystem. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlassen und in der Beitragsordnung geregelt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- 3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 4. Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können erst wieder ausgeübt werden, wenn die Beitragspflicht voll erfüllt ist.
- 5. Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum fördernden Mitglied werden. Der Mitgliedsstatus wechselt zum Anfang des nächsten Geschäftsjahres von "aktiv" auf "fördernd".

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstand

- 1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2. Der Vorstand des Vereins "Makerspace Partheland" besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister.
- 3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

#### § 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Festsetzung einer möglichen Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- 2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 7. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 8. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen erneut die Mitgliederversammlung mit den Tagesordnungspunkten einzuberufen, die zuvor wegen der festgestellten Beschlussunfähigkeit nicht zur Abstimmung gebracht werden konnten. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

- 10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 11. Alle aktiven Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, für Minderjährige sind die gesetzlichen Vertreter mit dem einen Stimmrecht ihres Kindes stimmberechtigt.
- 12. Es wird per Handzeichen oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen abgestimmt.
- 13. Wählbar in den Vorstand des Vereins sind, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, alle stimmberechtigten aktiven Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis oder einem dienst ähnlichen Verhältnis zum Verein stehen.
- 14. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. 15. Mitgliederversammlungen können auch per Videokonferenz abgehalten werden. Dazu ist Video und Ton aller Teilnehmer notwendig. Eine reine Audioverbindung ist nicht zulässig. Sollte ein Mitglied keine technische Möglichkeit dazu haben ist dies dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.

# § 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brandis, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### § 11 Haftungsbeschränkung

1 Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Geräten oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

- 2 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- 3 Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

#### § 12 Inkrafttreten der Satzung

- 1 Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieser Satzung Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Die auf Grundlage dieser Satzung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wirksam.
- 2 Diese Satzung tritt im Übrigen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.